Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8362**

16. Wahlperiode 05. 03. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8137 –

Erste Bilanz der gesetzlichen Altfallregelung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der nach der Bleiberechtsregelung der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) erteilten Aufenthaltserlaubnisse blieb mit knapp 20 000 weit unterhalb der von den verantwortlichen Politikern geweckten Erwartungen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7089). Die Kritik, wonach die geforderten langen Aufenthaltszeiten, die strengen Anforderungen beim selbständigen Lebensunterhalt und die zahlreichen Ausschlusstatbestände keine umfassend wirksame Bleiberechtsregelung ermöglichten, war offenkundig berechtigt.

Die Ende August 2007 mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz in Kraft getretene gesetzliche Altfallregelung nach § 104a und b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) stellt ähnlich hohe Anforderungen an ein dauerhaftes Bleiberecht wie die IMK-Regelung. Lediglich die Arbeitsuche und -aufnahme wurde im Vergleich zur Länderregelung erleichtert. Die von dem Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble geäußerte Einschätzung, „ungefähr 100 000" Menschen könnten von der gesetzlichen Regelung profitieren (vgl. Plenarprotokoll 16/94, S. 9546), ist nach Auffassung der Fragesteller nicht realistisch. Auch die von Abgeordneten der SPD als Rechtfertigung für ihre Zustimmung zum Richtlinienumsetzungsgesetz genannte Zahl von bis zu 60 000 möglichen Bleiberechtsfällen (vgl. Erklärung der Abgeordneten Rüdiger Veit und anderer, Plenarprotokoll 16/103, S. 10639 f.) dürfte sich als zu hoch gegriffen erweisen.

Während eine abschließende Bilanzierung der gesetzlichen Altfallregelung erst nach Ablauf aller Fristen im Jahr 2010 möglich sein wird, lassen sich nähere Angaben zum ungefähren Umfang der möglicherweise Bleibeberechtigten bereits aufgrund der Zahlen für die erste Zeit nach dem Inkrafttreten der Regelung machen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Umsetzung der Altfallregelung sind die Länder zuständig. Diese wurden gebeten, dem Bundesministerium des Innern quartalsweise über die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Altfallregelung gestellten Anträge und

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 3. März 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

erteilten Aufenthaltserlaubnisse zu berichten. Eine weiterführende Statistik wäre von Seiten der Länder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu betreiben und ist daher nicht leistbar.

Mögliche Abweichungen von im Ausländerzentralregister (AZR) enthaltenen Angaben (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 14. Februar 2008; Bundestagsdrucksache 16/8057) ergeben sich u. a. aus den verschiedenen Meldewegen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim AZR um eine Bestandsstatistik handelt, während die von den Ländern gemeldeten Daten den Verlauf in einem bestimmten Zeitraum widerspiegeln.

1. Wie viele Personen haben im Jahr 2007 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder b AufenthG beantragt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Nach den der Bundesregierung zum Stichtag 31. Dezember 2007 vorliegenden Angaben der Länder haben 22.858 Personen einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a, 104b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellt. Die Verteilung nach Bundesländern ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	Zahl der Anträge
Bundesland	(Zeitraum 28. 8. bis 31. 12. 2007)
Baden-Württemberg	4 999
Bayern	keine Angaben
Berlin	2 384
Brandenburg	444
Bremen	218
Hamburg	588
Hessen	691
Mecklenburg-Vorpommern	712
Niedersachsen	5 431
Nordrhein-Westfalen	2 750
Rheinland-Pfalz	1 229
Saarland	886
Sachsen	869
Sachsen-Anhalt	1 062
Schleswig-Holstein	595
Thüringen	keine Angaben

a) Wie viele Anträge hiervon betrafen oder waren Anträge, die bereits nach der IMK-Regelung vom November 2006 gestellt wurden, aber bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung noch nicht entschieden waren und deshalb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

b) Wie viele Anträge wurden nach § 104b für „integrierte Kinder von geduldeten Ausländern“ gestellt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

c) Welches waren die zehn am häufigsten vertretenen Herkunftsländer der Antragsteller und Antragstellerinnen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

d) Wie viele Einzelpersonen und wie viele Familienangehörige beantragten eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung?

Angaben darüber, wie viele Anträge nicht mehr nach den Bestimmungen der IMK-Bleiberechtsregelung, sondern nunmehr nach der gesetzlichen Altfallregelung beschieden wurden, liegen nicht vor. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Angaben darüber vor, wie viele Anträge nach § 104b AufenthG gestellt wurden, welches die zehn am häufigsten vertretenen Herkunftsländer waren sowie zur Frage nach den einbezogenen Familienangehörigen.

2. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a oder b AufenthG wurden im Jahr 2007 erteilt (bitte nach Geschlecht, Alter [zumindest: Voll- bzw. Minderjährigkeit], Bundesländern und den zehn häufigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Bis zum 31.Dezember 2007 haben nach den seitens der Länder übermittelten Angaben 11 765 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a und 104b AufenthG erhalten, davon ca. 50,4 Prozent männlichen und 49,6 Prozent weiblichen Geschlechts. Rund 39 Prozent der betroffenen Personen sind unter 18 Jahre. Die Verteilung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

a) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit bereits gesichert war (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

b) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (auf Probe) erhalten, weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit noch nicht gesichert war (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

c) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

d) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten (bitte nach Geschlecht, Bundesländern und den fünf stärksten Herkunftsländern differenzieren)?

e) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Minderjährige für den Fall einer Ausreise der Eltern erhalten (bitte nach Geschlecht und Bundesländern differenzieren) – und in wie vielen dieser Fälle sind wie viele Eltern bereits ausgereist oder haben ihre Ausreisebereitschaft erklärt?

Bundesland	**Zu a)**	**Zu b)**	**Zu c)**	**Zu d)**	**Zu e)**
Baden-Württemberg	395	977	72	9	0
Bayern	185	347	k. A.	3	1
Berlin	0	305	17	3	k. A.
Brandenburg	24	137	3	0	0
Bremen	24	145	k. A.	1	k. A.
Hamburg	8	60	k. A.	3	k. A.
Hessen	228	843	21	3	0
Mecklenburg-Vorpommern	20	161	4	6	k. A.
Niedersachsen	199	1 070	60	1	1
Nordrhein-Westfalen	429	4 012	74	74	1
Rheinland-Pfalz	96	390	20	4	0
Saarland	31	66	0	0	0
Sachsen	84	201	16	0	0
Sachsen-Anhalt	6	162	0	0	0
Schleswig-Holstein	41	212	11	1	0
Thüringen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamt	**1 770**	**9 088**	**298**	**108**	**3**

Zu Frage 2d ist eine Differenzierung nach Geschlecht und den fünf stärksten Herkunftsländern nicht möglich, da diese Sachverhalte wegen des erheblichen Verwaltungsaufwands von den Ländern nicht abgefragt werden. Hinsichtlich Frage 2e liegen der Bundesregierung Angaben darüber, ob die Eltern bereits ausgereist sind oder ihre Ausreisebereitschaft erklärt haben, nicht vor.

f) In wie vielen Fällen ist vom Nachweis mündlicher Deutschkenntnisse abgesehen worden?

g) In wie vielen Fällen wurde die Erteilung vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung abhängig gemacht (bitte nach Bundesländern differenzieren und angeben, in welchen Bundesländern Integrationsvereinbarungen als Erteilungsvoraussetzung vorgesehen sind)?

h) In wie vielen Fällen wurden Aufenthaltserlaubnisse aufgrund § 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG aus Härtefallgründen erteilt, obwohl nach Satz 1 eigentlich eine Ablehnung wegen der Straffälligkeit eines Familienmitgliedes hätte erfolgen müssen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Die Sachverhalte werden von den Ländern wegen des erheblichen Verwaltungsaufwands nicht abgefragt. Die Beantwortung dieser Fragen ist deshalb innerhalb des gesetzten Zeitraums nicht möglich.

3. Wie viele der in Frage 1 benannten Anträge wurden im Jahr 2007 abgelehnt, wie viele Personen/Familien waren betroffen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

1 816.

Die Verteilung nach Bundesländern ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Angaben zu den einbezogenen Familienangehörigen liegen der Bundesregierung nicht vor.

	Abgelehnte Anträge
Bundesland	(Zeitraum 28. 8. bis 31. 12. 2007)
Baden-Württemberg	192
Bayern	57
Berlin	254
Brandenburg	17
Bremen	43
Hamburg	88
Hessen	186
Mecklenburg-Vorpommern	10
Niedersachsen	315
Nordrhein-Westfalen	473
Rheinland-Pfalz	30
Saarland	1
Sachsen	48
Sachsen-Anhalt	60
Schleswig-Holstein	42
Thüringen	k. A.

a) Welche genaueren Angaben zu den Gründen der Ablehnung liegen der Bundesregierung vor, etwa zu den Nummern 1. bis 6. des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Wohnraum, Sprachkenntnisse, Schulbesuch der Kinder, Täuschungen bzw. Behinderungen, Extremismus- bzw. Terrorismusverdacht, Straftaten; bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Eine detaillierte statistische Auswertung besteht nicht. Von einigen Ländern ist mitgeteilt worden, dass bei den Ausschlussgründen des § 104a AufenthG die Täuschung über die Identität sowie begangene Straftaten die häufigsten Gründe waren.

b) Wie viele Anträge wurden insbesondere deshalb abgelehnt, weil davon ausgegangen wurde, dass der Nachweis einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nicht erreicht werden kann (alters-, krankheitsbedingt usw.; bitte nach Bundesländern differenzieren)?

c) Wie viele Anträge wurden insbesondere deshalb abgelehnt, weil ein in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten begangen hat, und wie viele Personen waren betroffen (vgl. § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG; bitte nach Bundesländern differenzieren)?

d) Wie viele Anträge wurden insbesondere deshalb abgelehnt, weil die geforderten Aufenthaltszeiten nicht erfüllt waren (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

e) Falls nur einzelne Bundesländer Angaben zu den oben genauer erfragten Ablehnungsgründen gemacht haben sollten, was für Angaben waren dies und welches Bild ergibt sich hieraus zumindest in Bezug auf die Auskunft gebenden Bundesländer?

f) Welche genaueren Angaben zu den Gründen der Ablehnung von Aufenthaltserlaubnissen nach der IMK-Bleiberechtsregelung waren es, die zumindest einzelne Bundesländer der Bundesregierung übermittelt haben (vgl. Frage und Antwort zu 6. in Bundestagsdrucksache 16/7089 sowie Frage und Antwort zu 14. in Bundestagsdrucksache 16/7374)?

Die Sachverhalte werden von den Ländern wegen des erheblichen Verwaltungsaufwands nicht abgefragt. Die Beantwortung dieser Fragen ist deshalb innerhalb des gesetzten Zeitraums mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

4. Wie viele der in Frage 1 benannten Anträge wurden noch nicht beschieden, und welche Gründe hierfür sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Angaben ist mit Stand 31. Dezember 2007 über 13.764 Anträge noch nicht entschieden worden. Zu den Gründen liegen der Bundesregierung keine Hinweise vor.

5. Wie viele geduldete oder gestattete Personen, die sich zum 1. Juli 2007 seit sechs bzw. acht Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten und damit prinzipiell antrags- bzw. bleibeberechtigt sind, hatten bis zum 1. Januar 2008 noch keinen Antrag nach der gesetzlichen Altfallregelung gestellt?

Zum 30. Juni 2007 hatten 158 112 Personen eine Duldung. Davon lebten 90 685 seit mindestens sechs Jahren und 62 654 Personen seit mindestens acht Jahren in Deutschland. Eine Statistik darüber, wie viele der potenziell Antragsberechtigten keinen Antrag gestellt haben, wird nicht geführt.

6. Hält es die Bundesregierung mit dem Sinn und Zweck der Altfallregelung für vereinbar, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung davon abhängig gemacht wird, ob die Betroffenen prognostisch bis zum Rentenalter in der Lage sein werden, die Voraussetzungen für eine auskömmliche Rente in Deutschland zu schaffen (bitte begründen)?

   Wie schätzt sie allgemein die Aussichten von älteren Arbeitnehmern der unteren Einkommensschichten ein, sich eine auskömmliche Rente zu erarbeiten?

Ja, da mit der Altfallregelung jene – eigentlich zur Ausreise verpflichteten – Personen begünstigt werden sollen, die sich in Deutschland bereits wirtschaftlich und sozial integriert haben.

Die Aussichten älterer Arbeitnehmer der unteren Einkommensschichten, sich eine „auskömmliche“ Rente zu erarbeiten, kann pauschal nicht eingeschätzt werden. Die Beantwortung dieser Frage ist immer vom konkreten Einzelfall abhängig.

7. Ist der Bundesregierung das Urteil des Amtsgerichts Bernau – 5 Ls 212 Js 18621/06 (21/07) vom 3. August 2007 – bekannt, in dem ausgeführt wird, dass die sog. Sippenhaftregelung des § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG nach Überzeugung des Gerichts verfassungswidrig ist (nämlich ein Verstoß gegen die Würde des Menschen, gegen das Diskriminierungsverbot und gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, vgl. a. a. O., S. 18 ff.)?

Ja

a) Welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die Bundesregierung teilt die vom Amtsgericht Bernau in dem Urteil vom 3. August 2007 – 5 Ls 212 Js 18621/06 (21/07) – vertretene Auffassung nicht.

b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung insbesondere aus dem Umstand, dass das Amtsgericht in dem benannten Urteil feststellt, dass es sich mit Ausnahme schwerster Verbrechen aufgrund der sog. Sippenhaftregelung des § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG daran gehindert sieht, bei geduldeten Straftätern überhaupt noch Jugendstrafen zu verhängen, sofern diese nämlich dazu führen würden, dass der gesamten Familie des jugendlichen Straftäters eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung versagt werden könnte und dies eine verfassungswidrig harte Sanktion wäre, die auch nicht mehr als erzieherisch positiv wirksam angesehen werden könne (vgl. ebd., S. 16)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7a verwiesen.

c) Wie beurteilt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit, dass auch bei erwachsenen Straftätern im Hinblick auf die mögliche Folgewirkung eines Ausschlusses sämtlicher Familienangehöriger von der gesetzlichen Altfallregelung von den Gerichten geringere Strafen als eigentlich angemessen ausgesprochen werden (z. B. in Hinblick auf § 46 Abs. 1 StGB)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Gerichte ihre Urteile auf der Grundlage des geltenden Rechts und damit auf der Grundlage der gesetzlichen Strafzumessungsbestimmungen erlassen.

d) Wird die Bundesregierung angesichts der Feststellung des Amtsgerichts Bernau im o. g. Urteil, wonach der Gesetzgeber mit der nach Ansicht des Gerichts verfassungswidrigen sog. Sippenhaftregelung des § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine im Hinblick auf den „frühzeitigen Schutz der Bevölkerung“ „kontraproduktive Regelung herbeigeführt“ habe (ebd., S. 17), eine Initiative zur Rückgängigmachung der auch im Gesetzgebungsverfahren hoch umstrittenen sog. Sippenhaftregelung starten, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 7a verwiesen.

e) Kennt die Bundesregierung andere Strafurteile, in denen die sog. Sippenhaftregelung des § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG von Gerichten als verfassungswidrig beurteilt und/oder zum Anlass für mildere Strafen genommen wurde, wenn ja, welche sind dies, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Nein



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333